

Verwaltung

Lisa Falkner

Telefon: 05255/5230-14

Fax: 05255/5230-38

E-Mail: lisa.falkner@umhausen.gv.at

Geschäftszahl: 6/2019

Datum: 24.10.2019

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2019.

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

Schriftführer: Thomas Wieser
Zuhörer: 4

Anwesende:

1. Bgm. Mag. Jakob Wolf
2. Bgm.-StV. Johann Kammerlander
3. GV Gudrun Lutz
4. GV Edmund Schöpf
5. GV Helmut Falkner
6. GR Ulrike Grießer (Ersatzmitglied)
7. GR Dipl.-Ing. (FH) Stefan Auer MBA
8. GR Manfred Schrott (Ersatzmitglied)
9. GR Leonhard Falkner
10. GR Stefanie Auer
11. GR Simon Scheiber
12. GR Michael Kapferer
13. GR Hubert Klotz
14. GR Robert Bäuchl

Entschuldigt:

1. GR Leopold Holzknecht B.A.
2. GR Ing. Franz Josef Auer MSc
3. GR Angelika Valant



Tagesordnung

- Pkt. 1: Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.08.2019
- Pkt. 3: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 4073/1 (Pfausler Caroline, Tumpen)
- Pkt. 4: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 794 und 472/8 (Rodelbahn Grantau)
- Pkt. 5: Bebauungsplan im Bereich der Gste. 4073/1 und 4072 (Pfausler Caroline, Tumpen)
- Pkt. 6: Bebauungsplan im Bereich der Gste. 3774/1, 3887/70 und 3887/76 (Recyclinghof)
- Pkt. 7: Vergabe Asphaltierungsarbeiten Projekt Recyclinghof
- Pkt. 8: Kauf- und Schenkungsvertrag Fam. Regensburger/GGAG Umhausen/Gemeinde Umhausen betreffend Rodelbahn Grantau
- Pkt. 9: Änderung bzw. Neuerlassung der Geschäftsverteilung des Gemeinderates
- Pkt. 10: Erlassung einer Hundesteuerverordnung
- Pkt. 11: Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- Pkt. 12: Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Prüfung der Gebarung und Verwaltung
- Pkt. 13: Glas-Verpackungssammlung – Direktvertrag mit Interseroh Austria GmbH
- Pkt. 14: Grundkaufansuchen Johann Plattner, Waldele 12
- Pkt. 15: Löschung Vorkaufsrechte für Gemeinde und GGAG Tumpen in EZ 2505 (Klotz Engelhard, Tumpen)
- Pkt. 15a: Parkverordnung Schulplätze Umhausen und Tumpen
- Pkt. 16: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Erledigung

Bürgermeister Mag. Jakob Wolf begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu Pkt. 1

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten (auszugsweise):

- Kirchtagsprozession Tumpen
- Revision Gemeindeverwaltung
- Renovierung Köfler Kirche
- Firstfeier BHT-Wohnanlage Lehn
- Jubiläumsfeier Firma Fiegl Tiefbau
- Ötztal Pflege GmbH
- Nationalratswahl
- Bürgermeisterausflug
- Gemeindevorstandssitzung 08.10.2019
- Geoforum 2019
- Krankenhausverband Zams
- Seniorenausflug
- Konzert Männerchor Paternion
- Renovierungsarbeiten Friedhofsmauer und Fassade Gasthof Krone
- Bauarbeiten Sandgasse
- Aufschotterung alte Niederthaier Straße
- Verbauungsarbeiten Niederthai

- Verkauf ehemalige Straßenmeisterei Umhausen
- Bürgerreise Budapest
- Termin Weihnachtsfeier 20.12.2019
- Sternenkinderbrunnen
- Bericht GR Leonhard Falkner: Musikpavillon, Ötzidorf/Greifvogelpark, Weihnachtsbeleuchtung Niederthai
- Bericht GV Gudrun Lutz: Christkindlmarkt
- Bericht Bgm.-StV.: Musterung
- Bericht GR Stefanie Auer: KG Tumpen – zweiter Gruppenraum, Erlebniscamp, Spielplatz Neudorf, 25 Jahre Trachtengruppe Umhausen
- GV Edmund Schöpf: Bauarbeiten Recyclingplatz, Überprüfungsausschuss Wohn- und Pflegeheimverband
- GR Michael Kapferer: Einladung Rotes Kreuz Längenfeld, Jahreshauptversammlung Wintersportverein und Tumpener Krampusse, Feuerwehrauto Tumpen
- GR Simon Scheiber: Bronzemedaille Lisa Hafner, 20 Jahre Ötzi Radteam

Beschluss zu Pkt. 2

Die Sitzungsniederschrift vom 28.08.2019 wird einstimmig ohne Änderungen angenommen und unterfertigt.

Beschluss zu Pkt. 3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 23. September 2019, mit der Planungsnummer 223-2019-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 4073/1 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 24.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:

Umwidmung
Grundstück 4073/1 KG 80112 Umhausen

rund 181 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 185 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

rund 93 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 414 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu Pkt. 4

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 21. August 2019, mit der Planungsnummer 223-2019-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Gste. 794 und 472/8 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 24.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung
Grundstück 472/8 KG 80112 Umhausen

rund 700 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Rodelzentrum

weitere Grundstück 794 KG 80112 Umhausen

rund 450 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Rodelzentrum

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu Pkt. 5

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 4073/1 und 4072 (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 24.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu Pkt. 6

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3774/1, 3887/70 und 3887/76 (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 24.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu Pkt. 7

Die Ausschreibung der Asphaltierungsarbeiten beim Projekt Recyclinghof hat folgendes Ergebnis gebracht:

1. Die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 30 Abs. 2 lit b TGO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 lit. h TGO.
2. Gemäß § 30 Abs. 2 lit b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit j TGO den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.
3. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b i.V. TGO mit § 30 Abs. 1 lit. m TGO die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben.
4. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. o TGO die Gewährung von verlorenen Zuschüssen.
5. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. p TGO die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag, 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.
6. Gemäß § 95 Abs. 4 TGO die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, sofern im Beschluss die Art der Bedeckung dieser Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln angeführt werden, insgesamt jedoch im Gesamtbetrag von höchstens 10 v. H. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben.

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 03.05.2011 außer Kraft.“

Beschluss zu Pkt. 10

Auf Grund der Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Imst (Prüfbericht 2019) beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Hundesteuerordnung wie folgt neu zu erlassen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Umhausen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,-- Euro.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Umhausen in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Verordnungen über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.“

Beschluss zu Pkt. 11

Auf Empfehlung des Überprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe in der Gemeinde Umhausen:

„Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Umhausen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,-- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,-- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. „

Beschluss zu Pkt. 12

Die Bezirkshauptmannschaft Imst hat im Juni/Juli dieses Jahres in der Gemeinde Umhausen eine stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Verwaltung durchgeführt.

Der darüber verfasste Prüfungsbericht wurde den Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Überprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.09.2019 eingehend mit diesem Prüfungsbericht befasst und dem Gemeinderat vorgeschlagen, nachfolgende Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft Imst abzugeben:

„Die Gemeinde Umhausen bedankt sich für die durchgeführte Überprüfung der Gebarung und Verwaltung der Gemeinde Umhausen. Zu den einzelnen Empfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

Pkt. 1.2 Rücklage Katastrophenschäden

Es wird versucht verbesserte Konditionen mit der Bank auszuhandeln.

Pkt. 1.2 Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist im Grunde im positiven Rechnungsergebnis enthalten. Es ist auch festzustellen, dass es deshalb keine Kontokorrentüberziehungen am Jahresende gibt.

Pkt. 1.3 Bargeldverwaltung Bürgerservice

Zur besseren Einhaltung eines niederen Bargeldbestandes wird ein Bankomatterminal installiert.

Pkt. 2.1.1 Girokonten

Die derzeitige Anzahl der Girokonten ist notwendig.

Pkt. 2.2.3 Sachkonten

Der Haftrücklass wurde inzwischen ausbezahlt.

Pkt. 3.1. Einnahmenrückstände/Mahnwesen

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Pkt. 5.2 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Umhausen wird künftig Aufzeichnungen erstellen um eine Kalkulation zu ermöglichen.

Pkt. 5.3 Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages wird nicht für sinnvoll erachtet.

Pkt. 5.4 Ausgleichsabgabe

Die Einhebung einer Ausgleichsabgabe war bis jetzt nicht notwendig.

Pkt. 5.5 Kostenbeitragsverordnung

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Pkt. 5.6.1 Wassergebühren

Es liegen entsprechende Kalkulationen vor, welche laufend überwacht werden.

Pkt. 5.6.2 Kanalgebühren

Es liegen entsprechende Kalkulationen vor, welche laufend überwacht werden.

Pkt. 5.6.3 Müllgebühren

Es liegen entsprechende Kalkulationen vor, welche laufend überwacht werden.

Pkt. 7.1.1 Gemeinderat

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.1.2 Gemeindevorstand

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.10.2019 neu erlassen und wird der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Pkt. 7.1.3 Überprüfungsausschuss

Auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes des Überprüfungsausschussobmannes Helmut Falkner ist die Kassenprüfung im zweiten Quartal ausgefallen. Mittlerweile wurden vom Überprüfungsausschuss seit der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Imst drei Kassenprüfungen (16.09./23.09./21.10.2019) durchgeführt.

Pkt. 7.1.5 Gemeindeversammlung

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7.2 Verordnungen

Die Hundesteuerordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.10.2019 neu erlassen und wird der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Alle Verordnungen werden künftig auf der Homepage der Gemeinde Umhausen veröffentlicht.

Pkt. 7.3 Personal

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Pkt. 9.2. Energieabgabenvergütung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.“

Beschluss zu Pkt. 13

Auf Empfehlung des Österreichischen Gemeindebundes werden die vorliegenden Musterverträge betreffend die Glas-Verpackungssammlung mit der Firma Interseroh Austria GmbH (Direktvertrag ab 1.1.2020) einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Pkt. 14

Auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 58311/16, beschließt der Gemeinderat einstimmig, Herrn Johann Plattner, Waldele 12, eine Teilfläche von rd. 159 m² aus Gst. 4655/1 zum Preis von € 50,-- je m² zu verkaufen. Gleichzeitig wird von Herrn Plattner eine Teilfläche von rd. 15 m² aus Gst. .345 zum Preis von € 50,-- je m² zur Verbesserung der Kreuzungssituation abgelöst. Die einzelnen Teilflächen werden einstimmig zum öffentlichen Gut gewidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut entwidmet.

Darüber hinaus wird der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Umhausen einstimmig beauftragt, an Herrn Johann Plattner eine Teilfläche von rd. 43 m² aus Gst. 800/5 zum Preis von € 50,-- je m² zu verkaufen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sowie eine allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer hat der Antragsteller Johann Plattner zu tragen.

Beschluss zu Pkt. 15

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf das in EZ 2505 GB 80112 Umhausen (Klotz Engelhard, Tumpen) zugunsten der Gemeinde Umhausen und der GGAG Tumpen einverleibte Vorverkaufsrecht zu verzichten und der Löschung zuzustimmen.

Beschluss zu Pkt. 15a

Seit längerem bereits besteht das Problem, dass die Parkplätze auf den Schulplätzen in Umhausen und Tumpen von Dauerparkern genutzt werden. Dadurch verschärft sich die Verkehrssituation beim täglichen Bringen und Abholen der Kinder und es kommt immer wieder zu Gefahrensituationen für die Kinder. Der Gemeinderat beschließt daher, folgende Parkverbote zu verordnen:

„Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Z. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1

Auf folgenden Grundflächen im Eigentum der Gemeinde Umhausen KG bzw. der Gemeinde Umhausen wird ein Parkverbot nach § 52 Z. 13a StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Mo – Fr 7.00 - 18.00 Uhr“ verordnet:

- a) Schulzentrum Umhausen: Gelb schraffierte Fläche des Grundstück 2040/1 im Eigentum der Gemeinde Umhausen KG gemäß Planbeilage 1
- b) Volksschule Tumpen: Gelb schraffierte Fläche des Gst. 4110 im Eigentum der Gemeinde Umhausen gemäß Planbeilage 2

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilagen 1 und 2.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13a StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Mo – Fr 7.00 - 18.00 Uhr“.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.“

Zu Pkt. 16

Es wurden keine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt / abgeändert.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat